Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2432

Bundesverband - ISL e.V.

Leipziger Straße 61 D 10117 Berlin Tel.: 030 4057-1412

Fax: 030 31011-251

E-Mail: sarnade@isl-ev.de

ISL e.V. * Leipziger Straße 61 * 10117 Berlin



Mitglied bei
"Disabled Peoples´ International"

- DPI -

Berlin, 6. Mai 2019

Stellungnahme

der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.

– ISL

zu einem Gesetzentwurf des SSW: Gesetz zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf schriftlich Stellung nehmen zu können, die wir gerne wahrnehmen.

1. Kurze Selbstdarstellung

Die "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL" ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation. Sie ist die Dachorganisation der Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen und die deutsche Mitgliedsorganisation der internationalen Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen "Disabled Peoples` International - DPI".

2. Würdigung

Als Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL begrüßen wir die Initiative des SSW, flächendeckend in Schleswig-Holstein Beauftragte für Menschen mit Behinderungen einzuführen. Im Jahr 10 der Gültigkeit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland wird damit ein wichtiges Signal gesetzt. Schließlich enthält die UN-BRK in Artikel 4, Absatz 3 ein Partizipationsgebot, dessen Umsetzung sich Schleswig-Holstein mit dem SSW-Gesetzentwurf annähert.

3. Kritikpunkte

Bei aller Zustimmung zu dem Anliegen, die Partizipation der Bürger*innen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene durch dieses Gesetz zu stärken, kommen wir nicht umhin, einige Kritikpunkte zu benennen mit der Bitte um entsprechende Modifikation des Gesetzentwurfs. Wir haben die Punkte entsprechend der Dringlichkeit des Änderungsbedarfs sortiert und beginnen mit dem Hauptkritikpunkt:

a.) Ehrenamtlichkeit: Im Sinne einer hohen Wirksamkeit der einzusetzenden Beauftragten muss es das Ziel sein, die Beauftragten hauptamtlich zu beschäftigen. Schließlich ist eine gewissenhafte Erfüllung der vielfältigen umfassenden Aufgaben mit einem hohen Anspruch an die Kompetenzen, einem hohen Zeitaufwand und fortlaufender Weiterbildung verbunden. In den seltensten Fällen werden ehrenamtlich tätige Beauftragte diese Aufgaben in vergleichbarer Qualität erfüllen können wie hauptamtliche Beauftragte.

Da uns bewusst ist, dass manche Kommunen sich überfordert fühlen könnten, sofort eine*n hauptamtliche*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen einzustellen, schlagen wir vor, die §§ 47 g), Abs. 3 und 42 c), Abs. 3 folgendermaßen umzuformulieren: "Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind hauptamtlich tätig. In einer Übergangsphase von längstens drei Jahren ist auch eine ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeiten möglich. Die Beauftragten sind nicht an Weisungen gebunden."

- b.) **Sprache**: Der Gesetzentwurf ist in einer rein männlichen Sprache verfasst. Gerade angesichts der Tatsache, dass Frauen mit Behinderungen von mehrfacher Diskriminierung betroffen sind, was auch in der UN-BRK nicht ohne Grund an prominenter Stelle hervorgehoben wird, muss das dringend korrigiert werden. Sowohl das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes als auch das des Landes Schleswig-Holstein bedienen sich einer geschlechtergerechten Sprache. Das muss auch für die kommunale Ebene umgesetzt werden. Schließlich trägt Sprache zur Bewusstseinsbildung bei.
- c.) **Begründung**: In der Gesetzesbegründung fehlt der Verweis auf die UN-BRK, die auch auf kommunaler Ebene gilt, und auf das in ihr enthaltene Partizipationsgebot.

4. Zusammenfassung

Wir unterstützen das Anliegen, die Bedarfe und Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen regelmäßig in kommunale Entscheidungen einzubeziehen und halten die flächendeckende Einsetzung von Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

Ganz vehement widersprechen wir der gesetzlichen Festschreibung der ehrenamtlichen Ausübung dieser Tätigkeit. Im Gegenteil: Hauptamtliche Beauftragte müssen der Normalfall sein, die Ehrenamtlichkeit darf nur für eine definierte Übergangszeit toleriert werden.

Das Gesetz ist in einer geschlechtergerechten Sprache zu verfassen, und in die Begründung sind die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK aufzunehmen.

Wir bitten um freundliche Beachtung und Umsetzung unserer Anmerkungen und Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dr. Sigrid Arnade

ISL - Geschäftsführerin

Signal Amode